

BVGer C-1384/2014 vom 19. September 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1384_2014

FR: TAF C-1384/2014 du 19 septembre 2014

IT: TAF C-1384/2014 del 19 settembre 2014

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche sowohl die Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als auch die Wegweisung betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 BGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Adressatin der Verfügung ist die Beschwerdeführerin zu deren Anfechtung legitimiert. Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend sind grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3.1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Personen mit Niederlassungsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und - nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren - Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 2 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft - mit gemeint ist auch die eheliche Gemeinschaft - besteht der

Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG). Ansprüche nach Art. 50 AuG erlöschen u.a. dann, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden (Art. 51 Abs. 2 Bst. a AuG).

E. 3.2

Die Kantone sind gemäss Art. 40 AuG zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen, wobei die Zuständigkeit des Bundes u.a. für das Zustimmungsverfahren nach Art. 99 AuG vorbehalten bleibt. Dieser Bestimmung zufolge legt der Bundesrat fest, in welchen Fällen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktliche Vorentscheide dem Bundesamt zur Zustimmung zu unterbreiten sind. Gestützt auf Art. 99 AuG hat der Bundesrat dem BFM in Art. 85 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) die Zuständigkeit für die Zustimmung zur Erteilung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung sowie zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung übertragen, u.a. auch für die Fälle, in denen "es ein Zustimmungsverfahren zur Koordination der Praxis im Rahmen des Gesetzesvollzugs für bestimmte Personen- und Gesuchskategorien als notwendig erachtet" (Art. 85 Abs. 1 Bst. a VZAE). Die hierdurch erhaltene Kompetenz hat das BFM in seinen Weisungen zum Ausländerbereich (nachfolgend: Weisungen) präzisiert (Quelle: www.bfm.ch > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 1. Verfahren und Zuständigkeiten [Stand: 4. Juli 2014]). Sie sehen in Ziffer 1.3.1.4 Bst. e vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen oder ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls die betroffene ausländische Person nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EG stammt.

E. 4

A. _____ reiste am 15. August 2008, rund ein Jahr nach ihrer Heirat, im Familiennachzug in die Schweiz ein und erhielt aufgrund dessen im Kanton Basel-Stadt eine Aufenthaltsbewilligung, die mehrfach verlängert wurde. Da ihre eheliche Gemeinschaft inzwischen aufgegeben wurde, hat sie den ursprünglich auf Art. 43 Abs. 1 AuG gestützten Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung verloren. Ein entsprechender nahehelicher Anspruch lässt sich allenfalls aus Art. 50 Abs. 1 Bst. a oder b AuG herleiten. Bejahendenfalls hätte das BFM die Zustimmung zur Verlängerung der Bewilligung zu erteilen.

E. 4.1

Der Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG setzt voraus, dass die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre - und zwar in der Schweiz - dauerte und eine erfolgreiche Integration besteht. Erstgenannte Voraussetzung erfüllt die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen nicht. Sie kann zu ihren Gunsten auch nicht geltend machen, sie habe die Dreijahresfrist nur um wenige Tage verfehlt, denn diese Frist gilt absolut. Hierauf hat die Vorinstanz zurecht hingewiesen (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.1.3 mit Hinweisen).

E. 4.2

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG besteht - unabhängig von der bisherigen Dauer der Familien- bzw. Ehegemeinschaft - auch dann der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Solche Gründe können namentlich - so explizit Art. 50 Abs. 2 AuG - vorliegen, wenn der Betroffene Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint. Ebenfalls können die in Art. 31 Abs. 1 VZAE genannten Kriterien für die Beurteilung eines Härtefalls herangezogen werden, auch wenn sie hierfür, einzeln betrachtet, nicht unbedingt ausreichen müssen (BGE 137 II 345 E. 3.2.3 mit weiteren Hinweisen). Art. 31 Abs. 1 VZAE zählt - allerdings nicht abschliessend - folgende Kriterien auf: die Integration (Bst. a), die Respektierung der Rechtsordnung (Bst. b), die Familienverhältnisse (Bst. c), die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung (Bst. d), die Dauer der Anwesenheit (Bst. e), der Gesundheitszustand (Bst. f) und die Möglichkeiten der Wiedereingliederung im Herkunftsland (Bst. g).

E. 4.3

Die Angaben, die B. _____ gegenüber dem Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt gemacht hat, werfen die Frage auf, ob seine Eheschliessung mit der Beschwerdeführerin freiwillig erfolgte (vgl. Sachverhalt B). Allerdings liefert deren eigenes Vorbringen keine Anhaltspunkte für eine Zwangsheirat, weshalb eine solche, explizit in Art. 50 Abs. 2 AuG genannte Möglichkeit für einen Härtefallgrund, nicht weiter zu prüfen ist. Die starke Gefährdung der sozialen Wiedereingliederung im Herkunftsland, ebenfalls explizit in 50 Abs. 2 AuG aufgeführt, fällt bei der Beschwerdeführerin ebenfalls ausser Betracht. Bis zum Jahr 2008 lebte sie in Mazedonien und es sind keine Gründe ersichtlich, warum sie nun -sechs Jahre später und knapp 27-jährig - erhebliche Probleme bei ihrer dortigen Wiedereingliederung haben sollte. Die Beschwerdeführerin hat dieser Einschätzung prinzipiell auch nichts entgegen gehalten, sondern möchte die Rückkehr in ihr Heimatland angesichts ihrer hiesigen Integration als unzumutbar gewürdigt wissen. Hierauf ist noch einzugehen.

E. 4.4

Fraglich ist somit, ob unter Berücksichtigung der in Art. 31 Abs. 1 VZAE aufgeführten Kriterien wichtige persönliche Gründe für eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sprechen.

E. 4.4.1

Dass der Beschwerdeführerin die Integration in der Schweiz gelungen ist, kann nicht in Abrede gestellt werden. Seit Mitte März 2009 arbeitet sie bei [...], die in Basel ein Spital sowie Pflegeheime für betagte Menschen unterhält. Sie absolvierte dort von August 2010 bis Ende Juli 2011 eine einjährige Ausbildung zur Pflegeassistentin und wurde anschliessend mit einem Pensum von 100 Prozent weiterbeschäftigt (vgl. Lehrabschlusszeugnis vom 31. Juli 2011 und Zwischenzeugnis vom 19. Dezember 2013, S. 82 und 84 der Vorakten). In der am 23. Juni 2014 eingereichten Replik teilte sie unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung ihrer Arbeitgeberin mit, dass sie im selben Betrieb am 1. August 2014 eine zweijährige Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit beginnen werde. Zweifelsohne lässt ihr damit unter Beweis gestelltes berufliches Engagement auch auf erhebliche Bemühungen um sprachliche und soziale Eingliederung schliessen (vgl. die

soeben erwähnten Zeugnisse sowie ihr Schreiben an das kantonale Migrationsamt vom 14. Juni 2013). Damit sprechen - abgesehen von einer umfangreichen Integration (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. a VZAE) - auch der Wille, finanziell selbständig zu sein und Bildung zu erwerben (vgl. Art. 31 Abs. 1 Bst. d VZAE), zu Gunsten der Beschwerdeführerin.

E. 4.4.2

Das Merkmal der Respektierung der Rechtsordnung (Art. 31 Abs. 1 Bst. b VZAE) ist im Falle der Beschwerdeführerin nicht schon deshalb als erfüllt zu betrachten, weil bei ihr strafrechtliche Verurteilungen nicht zu verzeichnen sind. Eine Missachtung der Rechtsordnung kann nämlich auch darin liegen, dass jemand seinen Mitwirkungspflichten im ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht nachkommt. So stellt sich angesichts der Angaben von B._____ im kantonalen Verfahren (vgl. Sachverhalt B) die Frage, ob die gemeinsame eheliche Gemeinschaft nicht bereits im Juni 2009 aufgelöst wurde und A._____ es unterliess, das Migrationsamt des Kantons Basel-Stadt über diese Veränderung zu unterrichten. Ihre gegenüber dem Migrationsamt am 26. August 2013 abgegebene Erklärung, sie habe "bisher" vom Scheidungsverfahren keine Kenntnis gehabt, ist fragwürdig, zumal sie ohne Weiteres und innert kurzer Frist in der Lage war, das Scheidungsurteil des zuständigen Gerichts vorzulegen (vgl. Sachverhalt C). Ihrer Behauptung, dieses Urteil vom 9. Juni 2011 sei nichtig, ist entgegenzuhalten, dass Mazedonien, seit 2005 Beitrittskandidat der EU, ein demokratischer Rechtsstaat ist, und dass das Urteil eines dortigen Gerichts nicht deshalb ungültig sein kann, weil andere prozessuale Verfahrensregeln als in der Schweiz gelten, sondern nur dann, wenn es von einer Rechtsmittelinstanz aufgehoben worden wäre. Entsprechende, auf eine Revision abzielende Schritte hat die Beschwerdeführerin aber offensichtlich nicht unternommen. Im Schriftenwechsel nimmt sie auch keine Stellung zu den widersprüchlichen Angaben ihres Ex-Ehemannes, sondern beharrt darauf, mit ihm bis zum 10. August 2011 zusammengelebt zu haben. Damit ist ihr, trotz Unklarheiten, eine Missachtung der Rechtsordnung nicht nachzuweisen. Das Einhalten der rechtlichen Regeln wäre dennoch nicht speziell positiv zu werten, sondern nur eine Selbstverständlichkeit.

E. 4.4.3

Festzustellen ist weiterhin, dass die Beschwerdeführerin erst seit August 2008 in der Schweiz lebt und ihre hiesige Anwesenheit, rund sechs Jahre, somit noch nicht von langer Dauer ist. Dieser Umstand, Kriterium gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. e VZAE, spricht somit nicht für eine bei ihr vorliegende Härtefallsituation. Ohnehin - und auch wenn der Zeitpunkt der ehelichen Trennung unklar ist - steht aufgrund ihrer eigenen Angaben fest, dass ihre Ehe vor Ablauf von drei Jahren in die Brüche ging und ihr auf die Ehe gestützter Anspruch aus Art. 43 Abs. 1 AuG erloschen war. Diese Bestimmung macht die Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung nämlich vom Zusammenwohnen des ausländischen mit dem niederlassungsberechtigten Ehegatten abhängig, ein Zusammenhang, der angesichts von Familiennachzug und jährlich zu verlängernder Aufenthaltsbewilligung auch für die Beschwerdeführerin erkennbar war. Es ist angesichts dessen nicht ganz nachzuvollziehen, dass sie aus der noch 2011 und 2012 verlängerten Aufenthaltsbewilligung einen Vertrauenstatbestand ableitet, zumal sie die kantonale Behörde über die Endgültigkeit der Trennung erst im Verlauf des Jahres 2013 in Bild setzte (vgl. hierzu unten E. 5.3 und 5.4). Im Hinblick auf die Gesamtdauer ihrer Anwesenheit wirkt sich die zweimalige Verlängerung der Bewilligung jedenfalls nicht entscheidend aus.

E. 4.4.4

Den Akten ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat noch über Familienangehörige - ihren Vater und ihre Stiefmutter - verfügt und diese regelmässig besucht. Angesichts dessen, aber auch angesichts ihres noch jungen Alters und ihrer offenbar nicht eingeschränkten Gesundheit, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich bei ihrer Rückkehr in ihr Heimatland, das sie erst vor sechs Jahren verlassen hat, wieder integrieren kann. Ihre in der Schweiz abgeschlossene Ausbildung zur Pflegeassistentin wird ihr dabei u.a. auch die Möglichkeit zu finanzieller Selbständigkeit eröffnen. Somit bestehen für die Beschwerdeführerin auch im Hinblick auf die in Art. 31 Abs. 1 Bst. e und g VZAE genannten Kriterien keine wichtigen persönlichen Gründe, die eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung erfordern würden.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführerin die Integration in der Schweiz gelungen ist, dass dieser Umstand innerhalb des Kriterienkatalogs von Art. 31 Abs. 1 VZAE aber der einzige ist, der für ihren weiteren Verbleib sprechen würde.

E. 5

Die vor allem in beruflicher Hinsicht deutlich gewordene Integration ist denn auch der Aspekt, den die Beschwerdeführerin ausdrücklich betont und der ihrer Meinung nach die übrigen Faktoren stark relativiert.

E. 5.1

Zwar ist ein Härtefall im Sinne von Art. 31 Abs. 1 VZAE nicht erst dann gegeben, wenn der Verbleib in der Schweiz das einzige Mittel zur Verhinderung einer persönlichen Notlage darstellt; es genügt indessen auch nicht, wenn sich die ausländische Person während längerer Zeit in der Schweiz aufgehalten, sich in sozialer und beruflicher Hinsicht gut integriert und sich nichts hat zuschulden kommen lassen. Vielmehr bedarf es einer so engen Beziehung zur Schweiz, dass es ihr angesichts der mit einer Rückkehr verbundenen schweren Nachteile nicht zugemutet werden kann, im Ausland, insbesondere in ihrem Heimat- bzw. Herkunftsland, zu leben. Berufliche, freundschaftliche und nachbarschaftliche Beziehungen, welche die betroffene Person während ihres Aufenthalts in der Schweiz knüpfen konnte, genügen dieser Anforderung gewöhnlich nicht (vgl. BVGE 2009/40 E. 6.2 mit Hinweisen).

E. 5.2

Vor diesem konkretisierenden Hintergrund ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die an eine Härtefallregelung gestellten Anforderungen nicht erfüllt. Insbesondere fällt ins Gewicht, dass die Möglichkeiten ihrer Reintegration im Herkunftsland intakt sind (vgl. E. 4.4.4). Dabei ist es ohne Belang, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse und Verdienstmöglichkeiten in Mazedonien nicht denjenigen der Schweiz entsprechen.

E. 5.3

Die Argumentation der Beschwerdeführerin, sie habe vor allem im Hinblick auf eine Zukunft in der Schweiz in ihre Ausbildung investiert, geht in diesem Zusammenhang fehl. Zum einen werden von einer ausländischen Person gewisse Anstrengungen zur Integration erwartet (vgl. Art. 4 AuG); ein Anspruch auf Verbleib ergibt sich allein daraus nicht, sondern nur bei Erfüllung der von verschiedenen Gesetzesnormen vorgegebenen Rahmenbedingungen. Zum anderen ist nicht ersichtlich, warum die in der Schweiz

absolvierte Ausbildung nur hier von Nutzen, anderswo aber wertlos sein soll. Erst recht kann eine Ausbildung - auch zu verstehen als Entwicklung des eigenen Potentials - nicht als Schaden betrachtet werden.

E. 5.4

Folglich - und zumal sie ihre eheliche Situation erst 2013 definitiv klargestellt hat (vgl. E. 4.4.3) - beruft sich die Beschwerdeführerin zu Unrecht auf eine angeblich zuvor bestehende und durch zweimalige Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung bestätigte Vertrauensgrundlage. Diese Fehlinterpretation hat die Vorinstanz, unter Hinweis auf die Rechtsprechung, in der angefochtenen Verfügung bereits klargestellt. Schon das kantonale Migrationsamt, auf dessen Ausführungen die Beschwerdeführerin Bezug nimmt, hätte aufgrund der geschilderten Situation nicht von ihrem schützenswerten Vertrauen und einem daraus resultierenden Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ausgehen dürfen. Das bloss Erteilen oder Verlängern einer Bewilligung begründet nämlich ohnehin kein schutzwürdiges Vertrauen auf weitere Erneuerungen (BGE 126 II 377 E. 3b).

E. 6

Die Beschwerdeführerin besitzt somit weder gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG (dreijährige Ehegemeinschaft und erfolgreiche Integration) noch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG (wichtige persönliche Gründe) einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Dafür, dass die Vorinstanz innerhalb des Beurteilungsspielraums der Art. 18 - 30 AuG einen fehlerhaften Ermessensentscheid getroffen haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte; insbesondere wäre in diesem Rahmen auch keine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Betracht gekommen (vgl. in diesem Zusammenhang Urteil des Bundesgerichts 2C_365/2010 vom 22. Juni 2011 E. 3.7). Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, kann daher nicht beanstandet werden.

E. 7

Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat die Beschwerdeführerin die Schweiz zu verlassen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Es bleibt aber zu prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG) und das BFM gestützt hierauf die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen.

E. 7.1

Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs stehen im vorliegenden Fall ausser Frage. Demzufolge wäre allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit nicht zumutbar wäre.

E. 7.2

Der Wegweisungsvollzug kann für die betroffene Person unzumutbar sein, wenn sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen Notlage ausgesetzt wäre. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, wie Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, vermögen jedoch keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn dieser für die ausländische Person höchstwahrscheinlich zu einer existenziellen Bedrohung führen würde,

beispielsweise dann, wenn sie sich nach ihrer Rückkehr mit völliger Armut, Hunger, Invalidität oder Tod konfrontiert sähe (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgericht C-6627/2008 vom 26. März 2010 E. 8.2 mit Hinweisen).

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin hat sich im vorliegenden Verfahren nicht zur Situation in ihrem Heimatland geäußert, geschweige denn zu den Lebensumständen, die sie bei ihrer Rückkehr nach Mazedonien vorfinden würde. Schon angesichts dessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Vollzug ihrer Wegweisung sie dort in eine existenzbedrohende Situation geraten lassen würde und deshalb als unzumutbar zu erachten wäre. Dass die Beschwerdeführerin in ihrer Heimat andere Lebensverhältnisse als in der Schweiz antreffen wird, ist, wie bereits gesagt, unerheblich. Der Vollzug ihrer Wegweisung ist somit als zumutbar zu erachten.

E. 8

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 9

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.